



Bescheid

I. Spruch

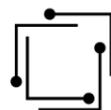
1. Dem Verein **Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend** (ZVR-Zahl 162281485) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl I Nr. 83/2023, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 6/2024, für die Dauer von zehn Jahren ab 21.09.2024 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Dornbirn und Bregenz**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten „**BREGENZ 3** (Gebhardsberg) 92,7 MHz“ und „**DORNBIRN** (Stüben) 101,1 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Dornbirn und die nördlich von Dornbirn gelegenen Gemeinden bis Bregenz, soweit dieses Gebiet durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

Die Beilagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm, das den Grundsätzen der Charta der Freien Radios Österreich entsprechend ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm darstellt. Es bietet jenen Gruppierungen, die erschwert Zugang zu öffentlichen Medien haben (Frauen, Migrantinnen, Kinder, Jugendliche, Seniorinnen, usw.), die Möglichkeit, ihre Stimme, Meinungen, Interessen, Musik und Themen öffentlich zu machen. Das zu 100 % selbst gestaltete Programm versteht sich als Medium der im Versorgungsgebiet lebenden Personen, ohne Unterscheidungen in der Auswahl der Sendungsmacher in Bezug auf Geschlecht, sexueller Orientierung, Herkunft, Abstammung, Ethnie, Religion und politische Anschauung, körperliche und geistige Fähigkeiten, Sprache, Alter oder sonstige Zugehörigkeiten. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert. Vorarlberger Dialekt in den verschiedenen Ausformungen, Deutsch, Türkisch, Bosnisch/Serbisch/Kroatisch, Spanisch und Englisch sind im Programm zu hören. Der Wortanteil im Rahmen des Tagesprogramms beträgt im Durchschnitt ca. 50 %.

2. Dem Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 und Beilage 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.



3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBI. Nr. 24/1983 idF BGBI. I Nr. 5/2008, hat der Zulassungsinhaber die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.674/24-002, einzuzahlen.
4. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBI. I Nr. 33/2013 idF BGBI. I Nr. 88/2023, wird die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 25.09.2023 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazitäten „BREGENZ 3 (Gebhardsberg) 92,7 MHz“ und „DORNBIRN (Stüben) 101,1 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Dornbirn und Bregenz“ auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am Donnerstag, den 30.11.2023 um 13:00 Uhr.

Mit Eingabe vom 29.11.2023 langte innerhalb offener Ausschreibungsfrist ein Antrag des Vereins Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend (in der Folge: der Antragsteller) auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein.

Am 01.12.2023 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt.

Mit Schreiben vom 20.12.2023 ersuchte die KommAustria die Vorarlberger Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G im gegenständlichen Zulassungsverfahren.

Am 19.01.2024 legte der technische Amtssachverständige Thomas Janiczek der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

Mit Schreiben vom 23.01.2024 teilte die Vorarlberger Landesregierung mit, dass keine Einwände gegen die Erteilung der Zulassung an den Antragsteller bestünden.

Die KommAustria übermittelte dem Antragsteller mit Schreiben vom 24.01.2024 das frequenztechnische Gutachten sowie die Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung zur Kenntnisnahme und allfälligen Stellungnahme.

Weitere Schriftsätze langten nicht ein.



2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Dornbirn und Bregenz“ liegt im Bundesland Vorarlberg und umfasst die Stadt Dornbirn und die nördlich von Dornbirn gelegenen Gemeinden bis Bregenz. Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können bei einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/m mindestens 60.000 Einwohner versorgt werden.

Folgende Gemeinden gelten als voll- bzw. teilweise versorgt: Bregenz, Dornbirn, Hohenems, Kennelbach, Lauterach, Schwarzach und Wolfurt.

Für die gegenständlichen Übertragungskapazitäten bestehen Einträge im Genfer Plan, weshalb ein Regulärbetrieb bewilligt werden kann.

2.2. Zum Antragsteller

2.2.1. Antrag

Der Antrag des Vereins Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten.

2.2.2. Struktur und Beteiligungen

Der Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend ist im Zentralen Vereinsregister zu ZVR 162281485 eingetragener Verein mit Sitz in Dornbirn. Die Tätigkeit des Vereins bezweckt gemäß den Statuten unter anderem die Förderung der Pflege der Kulturinitiativarbeit, der Arbeit von Medieninitiativen und der Jugendarbeit sowie die Förderung und Weiterbildung bzw. Fortbildung seiner Mitglieder. Diese Ziele sollen mitunter durch das Betreiben eines Freien Radios erreicht werden.

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus der Vorsitzenden Julia Felder, der Kassiererin Monika Gantioler und dem Schriftführer Florian Fulterer zusammen.

Aus der vorgelegten Mitgliederliste des Antragstellers ist ersichtlich, dass sich die Mitglieder des Vereins einerseits aus Trägervereinen verschiedener Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, Kulturvereinen und Vereinen mit sozialem Hintergrund in Vorarlberg bzw. andererseits aus den Produktionsgruppen als Medieninitiativgruppen zusammensetzen.

Der Verein hält keine Beteiligungen an anderen Hörfunkveranstaltern. Die österreichische Staatsbürgerschaft der Vorstandsmitglieder wurde durch Vorlage von Kopien der Staatsbürgerschaftsnachweise nachgewiesen.

Es liegen weder Treuhandverhältnisse noch Rechtsbeziehungen zu den im § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen vor.



2.2.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Antragsteller ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.08.2014, KOA 1.674/14-001, Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Dornbirn und Bregenz“ für die Dauer von zehn Jahren bis 20.09.2024.

Darüber hinaus ist er aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.670/17-006, Inhaber der Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bludenz und Feldkirch“ für die Dauer von zehn Jahren bis 02.04.2028.

2.2.4. Geplantes Programm

Geplant ist ein nichtkommerzielles, regional ausgerichtetes 24-Stunden-Vollprogramm im Sinne der Charta der Freien Radios Österreich. Alle Bewohner des Sendegebietes sind aufgerufen im Rahmen der Charta der Freien Radios Österreich ihre eigenen Sendungen zu gestalten. Das Programm soll in gewisser Weise auch den Tageszeiten und Hörgewohnheiten der Zielgruppen Rechnung tragen.

Dem Programm „Proton – das freie Radio“ ist es ein Anliegen, jenen Gruppierungen, die erschwert Zugang zu öffentlichen Medien haben (dazu gehören vor allem Frauen, Migrantinnen, Kinder, Jugendliche, Seniorinnen, usw.), die Möglichkeit anzubieten, ihre Stimme, Meinungen, Interessen, Musik, Themen öffentlich zu machen, sie „on air“ zu bringen. Der Antragsteller unterstützt Meinungsvielfalt und die freie Meinungsäußerung im Radio.

„Proton – das freie Radio“ versteht sich als Medium der im Versorgungsgebiet lebenden Personen, ohne Unterscheidungen in der Auswahl der Sendungsmacher in Bezug auf Geschlecht, sexueller Orientierung, Herkunft, Abstammung, Ethnie, Religion und politische Anschauung, körperliche und geistige Fähigkeiten, Sprache, Alter oder sonstige Zugehörigkeiten.

Das geplante Programm wird zu 100 % selbst gestaltet. Dabei ist zwischen Moderation und Musikauswahl, Programmierung, Sendungsablauf, Technischer Ablauf, Produktion, Postproduktion und Archivierung zu unterscheiden. Zudem werden Beiträge anderer Freier Radios im deutschsprachigen Raum nach deren Erstausstrahlung ins Programm aufgenommen und in themenspezifischen Sendefenstern ausgestrahlt. Gewichtungen werden nach regionalen (Vorarlberg, Lichtenstein, Ostschweiz, Baden Württemberg), nationalen, kontinentalen und globalen Gesichtspunkten vorgenommen. Folgende Programmschienen sind geplant: „Musik-, Kunst- und Kultusprogramm“, „Gesellschaft und Wandel“ sowie „Information und Nachrichten“.

Hinsichtlich des Musikprogramms werden die Formate in erster Linie von den Sendungsmachern bestimmt. Des weiteren orientiert sich die Musikauswahl an Qualität statt Kommerz. Zielgruppe sind alle interessierten Hörer, welche sich für Vielfalt, Multikulturalität und vielschichtige, multiperspektivische, hintergründige Berichterstattung interessieren.

Das Programm ist mehrsprachig. Folgende Sprachen sind zu hören: Vorarlberger Dialekt in den verschiedenen Ausformungen, Deutsch, Türkisch, Bosnisch/Serbisch/Kroatisch, Spanisch und Englisch.

Der Wortanteil im Programm gliedert sich wie folgt:



Im Morgenprogramm (06:00 bis 09:00 Uhr) beträgt der Wortanteil ca. 30 %, im Vormittagsprogramm (09:00 bis 12:00 Uhr) ca. 50 %, im Mittagsprogramm (12:00 bis 13:00 Uhr) ca. 75 %, im Nachmittagsprogramm (13:00 bis 18:00 Uhr) ca. 50 %, im Vorabendprogramm (18:00 bis 20:00 Uhr) ca. 75 %, im Abendprogramm (20:00 bis 24:00 Uhr) ca. 50 % und im Nachtprogramm (00:00 bis 06:00 Uhr) weniger als 10 %. Im Rahmen des Tagesprogramms beträgt der Wortanteil im Durchschnitt ca. 50 %.

Ein Redaktionsstatut sowie das Programmschema wurden vorgelegt.

2.2.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Dem Antragsteller stehen die Journalistin Julia Felder, MA, welche ein Masterstudium mit dem Schwerpunkt Friedens- und Konfliktforschung abgeschlossen hat und bereits über einschlägige Erfahrungen im Radiobereich und Projektarbeit verfügt, Monika Gantioler in der Funktion als Kassiererin, welche bereits Erfahrungen in gemeinnützigen Vereinen und Projekten sammeln konnte und im Verein bereits seit 2010 tätig ist und die für die Programmkoordination, Geschäftsleitung sowie Betreuung der Produktionsgruppen zuständig ist, sowie Florian Fulterer als Schriftführer, bei dem es sich um einen ausgebildeten Diplompädagogen handelt, welcher im Verein seit dem Jahr 2014 aktiv ist, zur Verfügung. Julian Sedlmayer, welcher seit dem Jahr 2022 Rechnungsprüfer in technischen Belangen ist, arbeitet mit der SESTA – Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH und der RTV-Consult&Trade zusammen.

Neben diesen organschaftlichen Vertretern des Antragstellers stehen Rainer Roppele, welcher seit dem Jahr 1995 für das Projekt „Proton – das freie Radio“ verantwortlich zeichnet und für die Programmkoordination, Moderation, Technik, Ausbildung der Sendungsmacher sowie Automatisierung und Archivierung zuständig ist, Ruth Kanamüller, als technische Redakteurin, bei der es sich um eine ehemalige Mitarbeiterin der Vorarlberger Regionalradio GmbH handelt, und Dion Hämerle, mit einschlägiger Erfahrung im IT-Bereich, welcher seit Oktober 2020 für „Proton – das freie Radio“ unter anderem als Netzwerk- und Studiotechniker tätig ist, zur Verfügung. Für den Bereich der Kultur- und Nachrichtenredaktion sowie der Programmkoordination ist die freie Journalistin Ingrid Delacher verantwortlich.

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist der Antragsteller darüber hinaus darauf, dass derzeit über 50 aktive Sendungsmacher bei „Proton – das freie Radio“ die eigenproduzierten, regelmäßig erscheinenden Sendereihen gestalten.

Zu den organisatorischen Voraussetzungen wird ausgeführt, dass der Antragsteller in Dornbirn zwei Studios betreibt. Außerdem steht diesem in Hohenems im autonomen Kulturzentrum ein offenes Radiostudio zur Verfügung.

2.2.6. Finanzielle Voraussetzungen

Der Antragsteller führt hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen zunächst aus, dass er bereits seit 1999 das Programm „Proton – das freie Radio“ betreibt und dies nach den strengsten Prinzipien der Sparsamkeit und Effizienz erfolgt.

Der Antragsteller hat einen Budgetentwurf ab dem Geschäftsjahr 2024, welcher auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen erstellt wurde, vorgelegt, der von einem ausgeglichenen Betriebsergebnis ausgeht. Die Einnahmen bewegen sich ebenso wie die Aufwendungen bei rund EUR 333.000,-.



Zur Sicherung seiner Existenz und Unabhängigkeit und damit auch der Gewährleistung des Radiobetriebs setzt der Antragsteller auf eine Diversifizierung seiner Einnahmequellen. Die Finanzierung erfolgt derzeit aus dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks, Förderung durch das Land Vorarlberg, Spenden, Mitgliedsbeiträge, Workshop- und Projekteinnahmen.

Im Hinblick auf die zu erwartenden Förderungen geht der Antragsteller in seinem Budgetentwurf von Einnahmen in Höhe von insgesamt rund EUR 275.000,- aus. Als bedeutendste Förderung wird dabei der Erhalt von Fördermitteln aus dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen privaten Rundfunks in Höhe von etwa EUR 250.000,- jährlich angenommen. Daneben treten Förderungen der Vorarlberger Landesregierung, welche mit EUR 25.000,- budgetiert sind.

Ausgabenseitig ist festzuhalten, dass der Antragsteller von jährlichen Personalaufwendungen in der Höhe von ca. EUR 235.000,- ausgeht. Der Sachaufwand wird mit jährlich etwa rund EUR 50.000,- beziffert. Mit Rücksicht auf den bestehenden Sendebetrieb ist mit keinen Anfangsinvestitionen zu rechnen. Ein großer Teil der personellen Ressourcen wird von ehrenamtlichen Mitarbeitern und dem Vereinsvorstand getragen.

2.2.7. Technisches Konzept

Das vom Antragsteller vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Das technische Konzept des Antragstellers weist hinsichtlich der beiden Antennendiagramme geringe Abweichungen im 1/10 dB Bereich auf. Diese geringstfügigen Abweichungen sind durch die bestehenden Genfer Planeinträge gedeckt und bewegen sich in dem durch die Ausschreibung vorgegebenen technischen Rahmen.

Das weitere Versorgungsgebiet des Antragstellers („Bludenz und Feldkirch“) ist vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

2.3. Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung

In der Stellungnahme vom 23.01.2024 brachte die Vorarlberger Landesregierung vor, keine Einwände gegen die Erteilung einer Zulassung an den Antragsteller zu erheben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Zulassungsantrag und den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zu den Mitgliederverhältnissen und zum Vorstand beruhen auf den Angaben im Antrag sowie dem vorgelegten Vereinsregisterauszug.

Das Antragsvorbringen, auf welchem die getroffenen Feststellungen in Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist glaubwürdig und nachvollziehbar.

Die Feststellungen zum Versorgungsgebiet und zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts basieren auf dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 19.01.2024.



Der Inhalt der Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung ergibt sich aus dem entsprechenden Schreiben im Verwaltungsakt.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Am 25.09.2023 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazitäten „BREGENZ 3 (Gebhardsberg) 92,7 MHz“ und „DORNBIRN (Stüben) 101,1 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Dornbirn und Bregenz“ auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>).

4.2. Rechtzeitigkeit des Antrags

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) und durch Bekanntmachung in österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 30.11.2023 um 13:00 Uhr.

Der Antrag des Antragstellers vom 29.11.2023 langte somit rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.



Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 PrR-G

Der Antragsteller hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen (Statuten) sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt.

Daher hat die KommAustria in der Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

§ 7 PrR-G lautet:

„Hörfunkveranstalter“

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRBl. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„Ausschlussgründe“



§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBL. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

Der Antragsteller ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Österreich. Alle Vorstandsmitglieder sind österreichische Staatsangehörige. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Die Voraussetzungen des § 7 PrR-G sind daher gegeben. Beim Antragsteller liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

4.3.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„Beteiligungen von Medieninhabern“

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbfache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.



(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite

oder

2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme

versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein."

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.



Der Antragsteller verfügt neben seiner gegenständlichen Zulassung über die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bludenz und Feldkirch“ für die Dauer von zehn Jahren ab 02.04.2018 gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.670/17-006.

Da das bestehende Versorgungsgebiet „Bludenz und Feldkirch“ vom gegenständlichen Versorgungsgebiet geographisch vollständig entkoppelt ist, liegt keine Konstellation vor, die einen Ausschlussgrund nach § 9 Abs. 1 PrR-G bilden könnte. Eine gemäß § 9 Abs. 2 bis 4PrR-G verpönte Konstellation kommt ausgehend davon, dass der Antragsteller als Verein organisiert ist, nicht in Betracht. Unter den Mitgliedern des Antragstellers befinden sich darüber hinaus auch keine Medieninhaber im Sinne der vorstehenden Regelungen, sodass auch die Bestimmung des § 9 Abs. 5 PrR-G erfüllt wird.

Es liegt somit kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

4.3.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht¹¹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039; VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170; VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).

Der Antragsteller hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf seine bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und auf die bestehenden Erfahrungen aus seinen bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Radio mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der derzeit bestehenden Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erfüllt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der

Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorliegen.

Der Antragsteller kann aufgrund seiner Tätigkeit als Veranstalter des Hörfunkprogramms im gegenständlichen Versorgungsgebiet auf eine entsprechende fachliche und organisatorische Eignung zur Veranstaltung von Hörfunk verweisen.

Die angeführten Mitarbeiter des Antragstellers sind bereits seit mehreren Jahren bei ihm tätig und stehen ihm auch hinkünftig zur Verfügung. Am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms bestehen keine Bedenken.

Der Antragsteller legte zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen einen Budgetentwurf ab dem Geschäftsjahr 2024 vor. Die Planeinnahmen setzen sich zu einem wesentlichen Teil aus Mitteln der öffentlichen Hand sowie Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Projekteinnahmen zusammen, die bereits bisher bezogen wurden und mit denen auch hinkünftig zu rechnen ist. Der Antragsteller konnte daher auch das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms glaubhaft darstellen.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers, zumal er diese auch in den vergangenen Jahren unter Beweis gestellt hat.

4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden; dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.



(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Der Antragsteller hat sein bereits in Geltung stehendes Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters hat er ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten werden.

4.5. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartensendungen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und
2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.

Beabsichtigt ein Antragsteller, im technischen, organisatorischen oder administrativen Bereich der Hörfunkveranstaltung mit anderen Hörfunkveranstaltern auf vertraglicher Basis oder mittels einer gemeinsamen Betriebsgesellschaft zusammenzuarbeiten, so hat dies für den die Meinungsvielfalt betreffenden Teil der Prognoseentscheidung der Regulierungsbehörde insoweit unberücksichtigt zu bleiben, als die redaktionelle Unabhängigkeit der Veranstalter gewahrt bleibt und sich auch sonst bei dieser Zusammenarbeit keine Anhaltspunkte für die Regulierungsbehörde ergeben, dass die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet beeinträchtigt wird.



(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria zum Entscheidungszeitpunkt nur der Antrag des Antragstellers vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.6. Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerekht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„Stellungnahmerekht“

§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (ErlRV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerekht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

In ihrer Stellungnahme vom 24.01.2024 spricht sich die Vorarlberger Landesregierung für eine neuerliche Zulassungserteilung an den Antragsteller aus.

4.7. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Dornbirn und Bregenz“ endet am 20.09.2024 (vgl. Bescheid der KommAustria vom 20.08.2014, KOA 1.674/14-001), sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 21.09.2024 zu erteilen ist.



4.8. ProgrammGattung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die ProgrammGattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.9. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „BREGENZ 3 (Gebhardsberg) 92,7 MHz“ und „DORNBIRN (Stüben) 101,1 MHz“ nach § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 TKG 2021 zuzuordnen (vgl. Spruchpunkt 1.) und nach § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlagen zu erteilen (vgl. Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen die Stadt Dornbirn und die nördlich von Dornbirn gelegenen Gemeinden bis Bregenz, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

4.10. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.



Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBI. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBI. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (vgl. Spruchpunkt 3.).

4.11. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

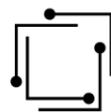
Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung; gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid jedoch ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die derzeit vom Antragsteller ausgeübte Zulassung endet am 20.09.2024 durch Zeitablauf. Der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher ein dringendes öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung. Im vorliegenden Fall würde mangels anderer Antragsteller auch nicht in die Interessen anderer Parteien eingegriffen werden. Es war daher unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses iSd § 13 Abs. 2 VwGVG dringend geboten, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid auszusprechen (vgl. Spruchpunkt 4.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

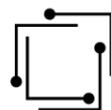


Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.674/24-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 10. Juni 2024

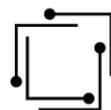
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.674/24-002

1	Name der Funkstelle	BREGENZ 3										
2	Standortbezeichnung	Gebhardsberg										
3	Lizenzinhaber	Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen										
4	Senderbetreiber	Sesta GmbH										
5	Sendefrequenz in MHz	92,70										
6	Programmname	Radio Proton										
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	009E44 46	47N29 27	WGS84								
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	550										
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	6,0										
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,0										
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0										
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D										
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0										
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	47,0										
15	Polarisation	H										
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)											
	Grad	0	10	20	30	40						
	H	-7,4	-13,4	-17,0	-17,0	-17,0						
	V											
	Grad	60	70	80	90	100						
	H	-13,4	-10,9	-10,9	-17,0	-13,4						
	V											
	Grad	120	130	140	150	160						
	H	3,5	8,1	11,7	13,9	15,8						
	V											
	Grad	180	190	200	210	220						
	H	17,0	16,8	15,8	13,9	11,7						
	V											
	Grad	240	250	260	270	280						
	H	3,5	-2,2	-13,4	-17,0	-10,9						
	V											
	Grad	300	310	320	330	340						
	H	-13,4	-10,9	-17,0	-17,0	-13,4						
	V											
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.											
18	RDS - PI Code lokal gem. EN 50067 Annex D	überregional	Land	Bereich	Programm							
			A hex	B hex	50 hex							
			hex	hex	hex							
19	Technische Bedingungen für:			Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1								
				Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2								
				Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5								
				RDS – Zusatzsignale: EN 62106								
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)			Leitung								
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)			nein								
22	Bemerkungen											



Beilage 2. zum Bescheid KOA 1.674/24-002

1	Name der Funkstelle		DORNBIRN							
2	Standortbezeichnung		Stüben							
3	Lizenzinhaber		Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen							
4	Senderbetreiber		Sesta GmbH							
5	Sendefrequenz in MHz		101,10							
6	Programmname		Radio Proton							
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		009E45 50	47N25 30	WGS84					
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		620							
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		14,0							
10	Senderausgangsleistung in dBW		14,0							
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		17,0							
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D							
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0							
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		51,0							
15	Polarisation		H							
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)									
	Grad	0	10	20	30	40				
	H	-3,0	-1,8	-1,8	-3,0	-5,5				
	V									
	Grad	60	70	80	90	100				
	H	-13,5	-15,1	-12,2	-12,2	-17,0				
	V									
	Grad	120	130	140	150	160				
	H	-3,9	2,6	7,1	10,5	13,4				
	V									
	Grad	180	190	200	210	220				
	H	16,4	16,9	16,9	16,4	15,3				
	V									
	Grad	240	250	260	270	280				
	H	10,5	7,1	2,6	-3,9	-13,5				
	V									
	Grad	300	310	320	330	340				
	H	-12,2	-12,2	-15,1	-13,5	-9,1				
	V									
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.									
18	RDS - PI Code lokal gem. EN 50067 Annex D	überregional	Land	Bereich	Programm					
			A hex	B hex	50 hex					
			hex	hex	hex					
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1							
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2							
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5							
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106							
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)			Richtfunk						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)			nein						
22	Bemerkungen									